

meditaxa

Offizielles Organ der meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Immobilienvermögen:

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Einkommensteuerbefreit?

Stipendien zur regionalen Bindung

Abschlagsfrei in Rente

Studienzeit anrechnen lassen

Freie Berufe:

340.000 offene Stellen

Überreicht von Ihrem Steuerberater





Stoppt den Klimawandel, bevor er unsere Welt verändert.
www.greenpeace.de/helfen

GREENPEACE

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Marc-Andreas Hustedt
Mitglied im Vorstand
der meditaxa group e. V.

das deutsche Immobilienvermögen inkl. Bodenwert der bebauten Flächen beläuft sich aktuell auf mehr als 10 Billionen Euro. Die steuerlichen Aspekte sind für ein Investment meist ausschlaggebend, denn vom Erwerb über das Halten bis zur Übertragung oder dem Verkauf beeinflussen sie am stärksten den Lebenszyklus einer Immobilie. Kerstin Claußen, Steuerberaterin der DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH und Mitglied der meditaxa Group e. V., klärt in unserem Leitartikel auf, welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten ein Investment mit sich bringt.

Um die ambulante ärztliche Versorgung in bestimmten Regionen sicherzustellen, werden junge Ärzte mit Stipendien angeworben, um sich für eine gewisse Zeit örtlich zu binden. Wann Stipendien aus Förderverträgen steuerfrei bezogen werden können, stellte der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil klar. Mehr dazu in unserer Rubrik Finanzen.

340.000 offene Stellen in freien Berufen: Besonders hoch ist der Bedarf in freien Heilberufen – so das Ergebnis einer Umfrage des Bundesverbandes Freier Berufe. Die Konsequenz: Fehlen immer mehr Fachkräfte, fehlt nicht nur ein eventuell verzichtbares Produkt im Regal, sondern eine gesellschaftlich unverzichtbare Dienstleistung, was sich wiederum auf andere Branchen auswirkt und damit auch auf unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Alle Ergebnisse der Umfrage finden Sie auf Seite 22.

Wir wünschen eine aufschlussreiche Lektüre.

Ihre meditaxa-Redaktion

Besuchen Sie uns
auch im Internet:
[meditaxa.de](https://www.meditaxa.de)





LEITARTIKEL Immobilienvermögen steuerlich optimieren

Seite 8

X EXTRA KURZ

Arzneimittelversorgung soll verbessert werden · Rechtmäßigkeit der Telematikinfrastruktur (TI) · Online-Arztbewertungen werden gelesen · Wahrscheinlich kündigen wir dann nicht · Focus-Ärztiegel wettbewerbswidrig? _____ 6

Lohnleichheit bei Teilzeitbeschäftigung · Vereins-Mitgliedsbeiträge _____ 7

! IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Kann ich gegen einen Bescheid Einspruch per „einfacher“ E-Mail einlegen? _____ 7

€ FINANZEN

Honorarkürzung wegen Nichtteilnahme an der TI _____ 12

Handel auf Internetplattformen – neue Meldepflicht für Betreiber ab 2023 _____ 12

Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente _____ 12

Entbudgetierung der Kinder- und Jugendmedizin _____ 13

Steuerliche Änderungen zum Arbeitszimmer seit 01.01.2023 _____ 13

Regionale Bindung von Hausärzten: Stipendium unterliegt nicht der Einkommensteuer _____ 14

Privathandy-Verkauf an den Arbeitgeber: Steuerfreie Geräte-nutzung durch Arbeitnehmer ist zulässig _____ 15



FINANZEN Inflationsausgleichsprämie: Überstunden ohne Abgaben auszahlen

Seite 14

iii FAMILIE

In der Schule bereits an die Rente denken _____ 16

Positive Steueränderungen für Alleinerziehende _____ 17

Rückwirkend gezahltes Kindergeld _____ 17

Energiepreispauschale für Studierende _____ 17



PRAXISNAH
Fachkraft gesucht:
340.000 offene Stellen
bei freien Berufen

Seite 22

 **LEBEN**

Bitte unbedingt anfassn _____ 18

Urlaub ganz oben _____ 18

Gartentherapie _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

 **IMMOBILIEN**

Zum neuen Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen ____ 21

Heute hier, morgen dort: mit der Praxis nicht so einfach __ 21

 **PRAXISNAH**

Werbung auf Kennzeichen
 des Privatwagens der Arbeitnehmer _____ 23

Zur Erreichbarkeit von Beschäftigten in der Freizeit ____ 23

Wirksam: Sofortige Einwilligung nach Aufklärung _____ 23

Vertragsselbstgestaltung
 kann zur Zulassungsentziehung führen _____ 24

„Online-Ärztin“ vor Approbationsverlust _____ 24

Medizinische Daten versehentlich versendet _____ 25

Unzulässiger Betrieb: Online-Plattform für Apotheken ____ 25

Jameda.de: BGH erklärt Gestaltungsmodell
 datenschutzrechtlich zulässig _____ 25



IMMOBILIEN
CO₂-Abgabe: Anreiz zu
energetischen Sanierungen

Seite 20

 **SERVICE**

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

Arzneimittelversorgung soll verbessert werden

Das Bundesministerium für Gesundheit hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG) vorgelegt.



Rechtmäßigkeit der Telematikinfrastruktur (TI)

Die Regelungen über die TI (§§ 291 ff. SGB V) sind mit den Grundsätzen der DSGVO vereinbar und verstoßen nicht gegen Art. 12 des Grundgesetzes. Somit bestehen an der Rechtmäßigkeit der Pflicht zur Teilnahme an der Telematikinfrastruktur und der Honorarkürzungsregelung in § 291 Abs. 2b S. 9 SGB V keine Zweifel.

Quelle: SG München, Urteil vom 09.11.2022 – S 38 KA 5155/21

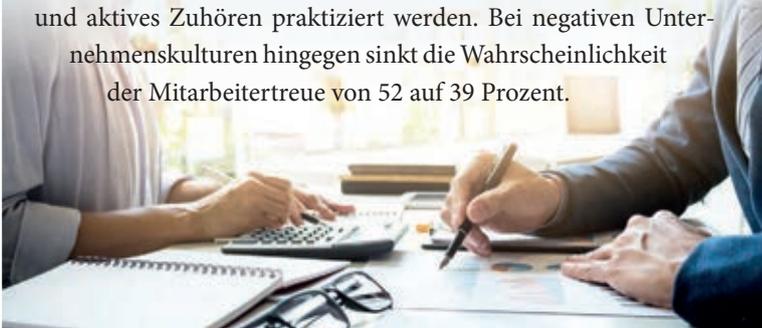
Online-Arztbewertungen werden gelesen

Mehr als die Hälfte (55 Prozent) der Internetuser liest mindestens gelegentlich die Online-Bewertungen, bevor eine Arztpraxis, eine Klinik oder ein Pflegeheim aufgesucht wird, so das Ergebnis einer Umfrage des Digitalverbandes Bitkom e. V. 34 Prozent der Teilnehmer informieren sich im Vorfeld anhand der Bewertung über Ärzte und Kliniken – bei Reha- und Pflegeeinrichtungen waren es deutlich weniger. Bewertungen werden überwiegend auf jameda.de, sanego.de oder in den Rezensionen bei Google gelesen. Je zahlreicher die Bewertungen, umso realistischer fällt das Gesamtbild aus.



Wahrscheinlich kündigen wir dann nicht

Einer Umfrage der Kommunikationsagentur BCW zufolge bleiben 58 Prozent der Praxismitarbeiter ihren Arbeitgebern erhalten bei: Lohnfortzahlungen und Lebensversicherung, gefolgt von Beschäftigungssicherheit mit 56 Prozent und angemessenem, bezahlten Urlaub. Bieten Arbeitnehmer ihrem Team diese Grundlagen innerhalb einer positiven Unternehmenskultur, steigt die Wahrscheinlichkeit um 24 Prozent, dass Mitarbeitende langfristig bleiben: Die Generation Z legt Wert auf flache Hierarchien, in denen Empathie und aktives Zuhören praktiziert werden. Bei negativen Unternehmenskulturen hingegen sinkt die Wahrscheinlichkeit der Mitarbeitertreue von 52 auf 39 Prozent.



Focus-Ärztiegel wettbewerbswidrig?

Gegen eine Gebühr von 2.000 Euro konnten sich Ärzte vom Magazin Focus Gesundheit als „Top Mediziner“ auszeichnen lassen, bzw. erhielten ein Siegel mit „Focus Empfehlung“. Die Wettbewerbszentrale hat auf Unterlassung geklagt: Die Art des Siegels suggeriere, dass eine neutrale und sachliche Prüfung vorangegangen sei. Die 4. Kammer für Handelssachen am Landgericht München hat stattgegeben. Zwar führte die Beklagte an, zur Vergabe des Siegels seien Kriterien wie Kollegen- und Patientenempfehlungen berücksichtigt worden, diese wurden aber als subjektive Elemente zurückgewiesen. Quelle: LG München I, Urteil vom 13.02.2023 - 4 HKO 14545/21

Xtra kurz

Lohnleichheit bei Teilzeitbeschäftigung

Das Bundesarbeitsgericht veröffentlichte im Januar 2023 eine Urteilsentscheidung zugunsten von geringfügig Beschäftigten. Diese dürfen bei gleicher Qualifikation und Tätigkeit keinen geringeren Stundenlohn erhalten als Vollzeitbeschäftigte.

Quelle: BAG, Urteil vom 18.01.2023, Az. 5 AZR 108/22

Vereins-Mitgliedsbeiträge

Der Bundesfinanzhof hat die Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen durch ein Urteil weiter eingegrenzt. So können Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, nicht steuermindernd abgezogen werden.

Quelle: BFH, Urteil vom 28.09.2022, Az. X R 7/21



IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Kann ich gegen einen Bescheid Einspruch per „einfacher“ E-Mail einlegen?

Wenn Sie einen Bescheid vom Finanzamt erhalten, sollten Sie genau prüfen, ob dieser fehlerhaft ist. Liegt ein Fehler zu Ihren Ungunsten vor, muss Einspruch gegen den Bescheid eingelegt werden.

Das Gesetz stellt an die Form eines Einspruchs, im Gegensatz zur Klage, nur geringe Anforderungen. Im außergerichtlichen Verfahren soll der begehrte Rechtsschutz nicht an Formalien scheitern. Gem. § 357 Abs. 1 Satz 1 AO muss der Einspruch lediglich schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Finanzamt erfolgen. Ausreichend aber zwingend ist hier, nach § 357 Abs. 1 Satz 2 AO, wenn aus dem Schriftstück – auch per E-Mail – ersichtlich ist, wem den Einspruch eingelegt hat. Eine persönliche Unterschrift des Einspruchsführers ist nicht erforderlich, weshalb ein einfaches elektronisches Dokument in diesem Fall einen Einspruch auf Papier ersetzen kann. Gleiches gilt für den Einspruch per Fax. Viele Steuerpflichtige verwenden für die elektronische Einspruchseinlegung

auch „Mein ELSTER“ oder direkt das Kontaktformular des entsprechenden Finanzamtes.

Inhaltlich müssen die Sollvorschriften nach § 357 Abs. 3 AO beachtet werden, um im eigenen Interesse nachteiligen Entscheidungen des Finanzamtes vorzubeugen. Missachtet man diese, kann der Einspruch als unzulässig erklärt werden. Inhaltlich unschädlich ist es, wenn die Erklärung nicht ausdrücklich als Einspruch bezeichnet wurde, bzw. nicht die korrekte Bezeichnung trägt (§ 357 Abs. 1 Satz 3 AO). Es reicht aus, wenn zu erkennen ist, dass die Nachprüfung einer Entscheidung erbeten wird.

HINWEIS

Lässt die Bezeichnung des Schriftstücks „offen“, ob Einspruch eingelegt werden soll, ist im Allgemeinen die Erklärung als Einspruch zu betrachten. Hier wird in Bezug auf den Eintritt der Rechtskraft zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden. Bei einer eindeutigen Erklärung muss an dieser auch festgehalten werden, selbst wenn die Willenserklärung zu einem verfahrensrechtlich ungünstigen Ergebnis führt.



Matthias Haas
Vorstandsvorsitzender der meditaxa Group e. V.
Rechtsanwalt und Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht, Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH)

HAAS & HIERET
Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Richten Sie Ihre Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen an:
info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Immobilienvermögen steuerlich optimieren

Das deutsche Immobilienvermögen inkl. Bodenwert der bebauten Flächen beläuft sich aktuell auf mehr als 10 Billionen Euro. Für ein Investment sind häufig die steuerlichen Aspekte ausschlaggebend: Vom Erwerb über das Halten bis zur Übertragung beeinflussen sie am stärksten den Lebenszyklus einer Immobilie. Kerstin Claußen, Steuerberaterin bei der DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH, klärt auf, was Immobilienbesitzer beachten sollten und welche steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten ein Investment mit sich bringt.

Nutzungszwecke

Eigene Wohnzwecke: Die steuerlichen Effekte sind vorerst gering. Bei beruflicher Mitbenutzung (häusliches Arbeitszimmer) können steuerliche Mitnahmeeffekte erzielt werden.

Eigenbetriebliche Zwecke: Im Rahmen der selbständigen Einkünfte wird die Immobilie erfasst, also kostenmäßig steuerlich berücksichtigt.

Fremde Wohnzwecke: Bei Vermietung werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Einkommensteuergesetz (EStG) erzielt. Leistungen über die reine Vermietung hinaus – Mobilarbereitung, Bewirtung, o. ä. – führen zu gewerblichen Einkünften nach § 15 EStG und es kann Gewerbesteuer anfallen.

Fremdbetriebliche Zwecke: Auch hier werden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 EStG erzielt. Ein vermietetes Immobilienobjekt führt nicht automatisch zur gewerblichen Einstufung.

Vermögenszugehörigkeit

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört die Immobilie zum Privatvermögen. Bei gewerblicher Nutzung regelmäßig zum Betriebsvermögen. Die Einordnung definiert die konkrete Gebäudeart – Wirtschaftsgebäude (Betriebsvermögen; keine Wohngebäude), Wohngebäude

(sowohl Betriebs- als auch Privatvermögen), sonstige Gebäude (Privatvermögen; keine Wohngebäude) – und ihre Abschreibung.

Abschreibung (auch AfA – Absetzung für Abnutzung)

Abschreibungen bilden den Wertverlust des Gebäudes ab. Sie werden den Einnahmen gegenübergestellt. Beim Haus- oder Eigentumswohnungskauf von älteren Objekten können Sanierungskosten innerhalb der ersten drei Jahre nur dann sofort als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen unter 15 Prozent des Kaufpreisanzeils für das Gebäude liegen. Bei mehr als 15 Prozent handelt es sich um anschaffungsnahe Herstellungskosten und werden als Abschreibung berücksichtigt.

Einfache Abschreibung

Lineare Abschreibung mit gleichbleibend gesetzlich bestimmten AfA-Sätzen: Abhängig von Art und Alter der Immobilie. Aus den AfA-Sätzen ergeben sich die Abschreibungszeiten für Wirtschaftsgebäude (33 und 25 Jahre) und andere Gebäude (50 und 40 Jahre).

Degressive Abschreibung mit abfallenden Sätzen: diese ist für Wirtschaftsgebäude ab 1994, sonstige Gebäude ab 1995 sowie für Wohngebäude ab 2006 nicht mehr vorgesehen.

 HINWEIS

Ein Wechsel zwischen den Abschreibungsmethoden findet grundsätzlich nicht statt, nur in Ausnahmefällen. Änderungen Jahressteuergesetz 2022: Die linearen AfA-Sätze für Wohngebäude, mit Fertigstellung nach dem 31. Dezember 2022, betragen jährlich 3 Prozent (vorher 2 Prozent). Beim Kauf von Bestandsimmobilien bleibt es bei der bisherigen Abschreibungsmethode.

Erhöhte Abschreibung

Bei bestimmten Gebäuden oder in bestimmten Gebieten erlaubt der Gesetzgeber erhöhte Absetzungen. Diese gelten für Gebäude in Sanierungsgebieten, in städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 7h EStG) und für Baudenkmale (§ 7i EStG). Selbstnutzer von Baudenkmalen und schutzwürdigen Kulturgütern profitieren von besonderen Steuerbegünstigungen (§ 10f EStG und § 10g EStG).

Begünstigt nach § 7h EStG sind Herstellungskosten für Maßnahmen (des Vermieters) zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgemäßen Verwendung, wenn das Gebäude wegen seiner geschichtlichen/künstlerischen/städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll und Eigentümer gegenüber der Kommune verpflichtet sind. Nach § 7i EStG können Vermieter eines Baudenkmal die Begünstigung für Baumaßnahmen beanspruchen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder einer sinnvollen Nutzung dienen.

Baudenkmale als Steueroase: Acht Jahre lang sind bis zu 9 Prozent und in den darauffolgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 Prozent der nachträglichen Herstellungskosten abzugsfähig. Die Abschreibung ist gleichzeitig für mehrere Objekte möglich.

 HINWEIS

Wer z. B. ein Bauträgerprojekt erwirbt, für den gilt: Erst kaufen, dann renovieren. Anschaffungskosten für Grund und Boden und das Altgebäude bleiben außen vor. Die Vertragsgestaltung konzentriert sich auf die allein begünstigten Renovierungsmaßnahmen. Baumaßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen kommunalen Denkmalbehörde abzustimmen.

Sonderabschreibung Mietwohnungsneubau seit 2019

Das Gesetz (§ 7b EStG) ermöglicht privaten Investoren (befristet für 4 Jahre), 5 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten einer neuen Wohnung, zusätzlich zur linearen Abschreibung, steuerlich geltend zu machen. Diese Regelung gilt bis 2026 mit neuen Baukostenobergrenzen und einer maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage.

Sonderausgaben und Förderungen

Selbstgenutzte Baudenkmale und Immobilien in Sanierungsgebieten: Selbstnutzer können hier Sonderausgaben von je 9 Prozent zehn Jahre lang geltend machen – somit sind 90 Prozent abzugsfähig. Dieser Sonderausgabenabzug ist auf ein Objekt, bei zusammenlebenden Ehegatten auf zwei Objekte beschränkt. Beim Neu- oder Wiederaufbau ist kein Sonderausgabenabzug möglich.

Energetische Sanierungen: § 35a EStG und § 35c EStG

§ 35a EStG: Für Handwerkerleistungen in einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann eine Steuererminderung in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (ohne Materialkosten) maximal 1.200 Euro beantragt werden. Seit dem 01. Januar 2022 gilt die vollständige Steuerfreiheit für kleinere/mittlere Photovoltaikanlagen (meditaxa 104/2023, S. 21). Bei der Steuerfreiheit sind weitere wichtige Details zu beachten – z. B. die Gebäudeart und die Einkunftsart der Immobilienbesitzer. Die Wartungskosten können sich somit ebenfalls gemäß § 35a EStG steuermindernd auswirken.

§ 35c EStG: Maßnahmen der Wärmedämmung, des Fensteraustauschs oder des Heizungseinbaus sind förderungsfähig, sofern Eigentümer – u. U. auch Vorbehaltsnießbraucher – das Gebäude (älter als zehn Jahre) zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Die Förderung ist für mehrere einzelne Maßnahmen an einem Objekt möglich: Innerhalb von drei Jahren sind 20 Prozent der Aufwendungen (insg. max. 40.000 Euro) abzugsfähig.

Bei einer Immobilie mit mehreren selbstgenutzten Eigentumswohnungen gilt jede Wohnung als begünstigtes Objekt und Aufwendungen sind für das gesamte Gebäude anteilig zuzuordnen. Begünstigt sind auch die Materialkosten, wenn der ausführende Betrieb eine Bescheinigung nach einem amtlich vorgeschriebenen Muster ausstellt. Diese ist beim Finanzamt einzureichen.

Je nachdem sollten Eigentümer die Förderungsmöglichkeiten nach § 35c EStG und § 35a EStG gegeneinander abwägen und ggf. kombinieren.

 HINWEIS

Bei anderweitigen Förderungen (z. B. KfW-Kredit, BAFA-Förderung) sind steuerliche Begünstigungen nach § 35a EStG und § 35c EStG nicht möglich.

Immobilien-Sondersteuern

Die Grundlagen der Immobilienbesteuerung finden sich im normalen Steuerrecht. Die Grunderwerbsteuer fällt beim Kauf einer Immobilie an und fließt in die Kassen der einzelnen Bundesländer. Für das reine Halten einer Immobilie ist die Grundsteuer an die jeweilige Kommune zu zahlen.

Hinweis zur Grundsteuer: Mit dem neuen Wertermittlungssystem sollen Eigentümer bei der Wertermittlung miteinbezogen werden. Der Bund der Steuerzahler empfiehlt Eigentümern, vorsorglich gegen entsprechende Bescheide Einspruch einzulegen, da es Zweifel an der verfassungsgemäßen Wertevorgabe des Gesetzgebers gibt.

Jeder Erwerb einer Immobilie sollte vorab sorgfältig geprüft werden – denn gerade bei einer Übertragung von Immobilien an den Ehegatten/Lebenspartner oder an die Kinder bzw. deren Abkömmlinge fällt die Grunderwerbsteuer regelmäßig nicht an. Bei speziellen Schenkungsvorgängen hingegen – vor allem im erweiterten Familienkreis – sind Besonderheiten zu beachten:

Schenken. Übertragen. Erben.

Werden Immobilien im Familienkreis zu Lebzeiten im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge übertragen, kommen Nachfolgenerationen frühzeitig in den Immobilienbesitz. Die steuerlichen Freibeträge können alle zehn Jahre neu in Anspruch genommen werden.

HINWEIS

Seit Jahresbeginn werden Immobilien bei Schenkung und Erbschaft teils höher bewertet, zur Anpassung an die stark gestiegenen Verkehrswerte (also Zeitwerte). Bereits durch die Erbschaftssteuerreform (2009) sollten die Steuerwerte der Immobilien nahe an den Verkehrswerten liegen.

Die Beratungspraxis mit ihren Möglichkeiten, die Erbschaftsteuerzahlungen niedrig zu halten, ist umso wichtiger und kann auf verschiedene Schenkungsvarianten zurückgreifen:

Schenkung unter Auflage: Der Schenker legt dem Beschenkten eine Verpflichtung (Nießbrauch) auf, die ins Grundbuch eingetragen wird. Mit der eingeschränkten Verwendung der Immobilie wird der Wert der Schenkung rechtlich gemindert. Nießbrauch bei vermieteten Immobilien: das Gebäude kann weiter zur Vermietung, mit allen Einnahmen und Ausgaben, genutzt und die Abschreibung steuerlich in Anspruch genommen werden. So wird die Schenkungsteuer gespart und bei Wegfall des Nießbrauchs, im Sterbefall des Schenkers, erhält das Finanzamt keinen Zuschlag durch eine Erbschaftsteuer auf die zwischenzeitliche Werterhöhung.

Schenkung mit Widerrufsvorbehalt: Durch Rückforderungsrechte kann der Schenker die Immobilie, ohne Wegfall der Steuerbefreiung, zurückbekommen. Notariell sind verschiedene Rückabwicklungsansprüche möglich. Das vertragliche Rückforderungsrecht wird in der Praxis bevorzugt angewandt. Schenker können ihre Immobilien zurückverlangen, z. B.:

- wenn der Beschenkte vor dem Schenker stirbt, ohne dass die Immobilie nur an leibliche Erben übergeht;
- wenn der Beschenkte (deren Ehegatte) Scheidungsklage erhebt;
- wenn der Schenker dem Beschenkten den Pflichtteil entziehen darf (bei unwürdigem Verhalten)
- bei Insolvenzverfahrenseröffnung über das Vermögen des Beschenkten
- bei plötzlicher beschränkter Geschäftsfähigkeit des Beschenkten sowie Bestellung eines Betreuers
- wenn für die Schenkung Schenkungssteuer entsteht

Das Familienwohnheim übertragen: Im engeren Familienbund gilt keine betragsmäßige Obergrenze, hingegen muss die Größe der Wohnfläche (bis 200 m²) beachtet werden. Das auch nur, wenn im Erbschaftsfall das Heim an Kinder/Enkelkinder übertragen wird. Anders ist es, wenn an den Ehepartner zu Lebzeiten verschenkt wird. Es gibt drei Varianten, die eine gesetzliche komplette Steuerbefreiung vorsehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b, 4c ErbStG):

- Schenkungen unter Lebenden (allein begünstigt sind Ehegatten/eingetragene Lebenspartner); Begünstigt ist bereits der Miteigentumsanteil sowie finanzielle Zuwendungen, bspw. nachträgliche vom Schenker übernommene Herstellungs- oder Erhaltungsaufwendungen.
 - Vererben an Ehegatten: Der Verstorbene hat das Familienheim als Lebensmittelpunkt genutzt. So auch die erbende Person und nutzt diese unverzüglich selbst und grundsätzlich für die folgenden zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken.
 - Vererben an Kind/Enkel: weitestgehend wie bei Ehegatten.
- Die Steuerfreiheit im Erbfall gilt nur, wenn Erben im Anschluss das Familienheim für mindestens zehn Jahre zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zu einer Nachbesteuerung. Das kann vermieden werden, wenn das Familienhaus bereits zu Lebzeiten bei der steuerlichen Gestaltung ausreichend berücksichtigt wird. Eine steuerfreie Übertragung im Rahmen einer Schenkung ist möglich, sofern sich im Familienheim eine eigengenutzte Wohnung befindet, die den Mittelpunkt des Lebens bildet.

Schenken oder Erben? Ein Gestaltungsbeispiel:

Der Ehemann ist alleiniger Eigentümer eines gemeinsam genutzten Familienheims. Im Falle seines Vorversterbens will die Ehefrau nicht weitere zehn Jahre alleine in dem Familienhaus bleiben. Im Rahmen einer Übertragung durch Schenkung ist es unerheblich, ob die Ehefrau nach Ableben ihres Mannes das Familienheim veräußert oder vermietet. Wichtig ist in solch einem Fall, die Schenkung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu vereinbaren. Denn verstirbt die Ehefrau vor dem Ehemann, würde wiederum die Frist von zehn Jahren greifen. Durch den Widerruf bekommt der Ehemann das Eigentum zurück.

Fazit: Immobilien und Steuern lassen sich in Deutschland thematisch nicht trennen. Jede noch so kleine Aktion und Investition gilt es sorgfältig zu bedenken und zu planen. Für eine vorherige gründliche steuerliche Beratung stehen wir, Ihre Steuerberater der meditaxa Group e. V., gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an. **X**

 UNSERE AUTORIN



Kerstin Claußen
Steuerberaterin
DELTA Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.kanzleidelta.de

 INFO: STEUERFALLEN VERMEIDEN

Kurzfristige An- und Verkäufe von Immobilien können unter Umständen gewerblich eingestuft werden:

Spekulationsgeschäft: Eine Immobilie/ein Grundstück wird innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb verkauft. Der Gewinn muss gesondert versteuert werden (§ 23 EStG); Ausnahme bei Eigennutzung.

Gewerblicher Grundstückshandel: Innerhalb von ca. fünf Jahren werden drei/mehr Immobilien (mit Verkaufsabsicht erworben und ggf. bebaut) verkauft. Die „Drei-Objekt-Grenze“ und der Zeitraum können im Einzelfall flexibel ausgelegt werden.

Betriebsaufspaltung: Einkünfte aus einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit (Vermietung/Verpachtung) können gewerblich sein, wenn z. B. eine Personengesellschaft (z. B. GbR) ein Grundstück als Betriebsgrundlage einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) überlässt und mind. eine Person beide Unternehmen beherrscht. Das Grundstückvermögen

wird so aus dem operativen Unternehmensgeschäft herausgehalten. Die Beendigung des operativen Geschäfts (auch im Erbfall) stellt für die grundstückbesitzende Gesellschaft eine Betriebsaufgabe dar. Es droht eine Betriebsbesteuerung durch Aufdeckung stiller Reserven. Erkennt das Finanzamt eine Betriebsaufspaltung zuerst, folgen erhebliche steuerliche Konsequenzen.

Liebhaberei: Objektive Merkmale einer Einkunftsart (Vermietung/Verpachtung) ohne subjektiven Willen, Gewinn oder Überschuss zu erwirtschaften, führen zur Annahme der Liebhaberei. Bei längeren Verlustperioden werden andere Einkünfte verrechnet. Diese Verrechnungen werden vom Finanzamt auf Dauer nicht anerkannt und es führt Prognoserechnungen mit absehbaren Überschüssen durch. Wenden Sie sich auch hier an Ihre Steuerberater, um Ihre Absichten richtig einschätzen zu lassen.

Honorarkürzung wegen Nichtteilnahme an der TI

Das Sozialgericht München hat die Klagen eines Arztes gegen Honorarkürzungen im Zusammenhang mit seiner Weigerung zur elektronischen Weitergabe von Patientendaten abgewiesen. Es sei nicht ersichtlich, dass die einschlägigen Vorschriften gegen die DSGVO verstießen, begründete das Gericht: Nach § 291 Abs. 2b S. 9 SGB V (a.F.) ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen durch Honorarabzug pauschal um ein Prozent – seit dem 01.03.2020 um 2,5 % – zu kürzen, wenn die an der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte die Prüfung nach § 291 Abs. 2b S. 2 SGB V nicht durchführen. Nach § 291 Abs. 2c S. 2 SGB V ist

die Vergütung pauschal um ein Prozent so lange zu kürzen, bis der Nachweis, dass die Ärzte über die für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte erforderlichen Komponenten und Dienste verfügen, erbracht wird. Diese Honorarkürzung wegen Nichtteilnahme an der Telematikinfrastruktur (TI) ist rechtmäßig. Die Regelungen über die TI (§§ 291 ff. SGB V) sind mit höherrangigem Recht, der DSGVO und dem Grundgesetz (Art. 12 – Berufsfreiheit; Art. 2 – Recht auf informationelle Selbstbestimmung) zu vereinbaren.

Quelle: SG München,
Urteil vom 26.01.2023 – S 38 KA 72/22,
meditaxa Redaktion/arge medrecht



Handel auf Internetplattformen – neue Meldepflicht für Betreiber ab 2023

Betreiber digitaler Plattformen wie airbnb, eBay, Amazon und Co. sind ab 2023 verpflichtet, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf ihren Plattformen erzielt worden sind. Um auch ausländische Anbieter zu erfassen, soll es einen automatischen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedsländern der EU geben. Die Einnahmen und Ausgaben von Anbietern sollten ggf. dokumentiert werden, um diese auf Nachfrage des Finanzamts vorlegen zu können und den Umfang einer etwaigen Besteuerung zu klären. Tätigen Anbieter eine Vielzahl von Transaktionen, ist zu prüfen, ob es sich um eine nachhaltige

unternehmerische Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG handelt und die Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen; dabei wird auf die Einnahmenerzielungsabsicht abgestellt. Die Umsatzsteuer wird nach der sog. Kleinunternehmerregelung regelmäßig nicht erhoben, wenn die Umsätze im vorangegangenen Jahr 22.000 Euro und im laufenden Jahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen (§ 19 UStG). Bei einer selbstständigen nachhaltigen Handelstätigkeit werden regelmäßig Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt, die der Einkommensteuer und ggf. der Gewerbesteuer unterliegen können.

Quelle: 4 Abs. 5 Nr. 4 sowie § 14 Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG
sowie BMF-Schreiben vom 02.02.2023-IV B 6 - S 1316/21/10019

Rentenbeginn bei aufgeschobener Altersrente

Der Bundesfinanzhof erließ am 31.08.2022 ein Urteil, in dem er Stellung zu dem maßgeblichen Zeitpunkt des Rentenbeginns bezieht. Der Rentenbeginn entscheidet über die anzuwendende Höhe des Besteuerungsanteils. Als maßgebliches Jahr des Rentenbeginns gilt grundsätzlich das Jahr; in dem der Rentenanspruch entstanden ist, also seine Voraussetzungen erfüllt sind. Wird der Beginn des Renteneintritts auf Antrag des Rentenberechtigten zur Erlangung eines höheren Rentenanspruchs über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, ist der Zeitpunkt maßgeblich, den der Rentenberechtigte in Übereinstimmung mit den entsprechenden

Rechtsgrundlagen des für ihn geltenden Versorgungssystems als Beginn seiner aufgeschobenen Altersrente bestimmt. Der erstmals für das Jahr, das dem Jahr des entsprechenden Rentenbeginns folgt, zu ermittelnde steuerfreie Teilbetrag der Rente hat für Folgejahre keine Bindungswirkung. Ein eventueller Fehler, der dem Finanzamt in einem bestandskräftig veranlagten Vorjahr bei der Ermittlung des steuerfreien Rententeilbetrags unterlaufen ist, ist daher nicht in die Folgejahre zu übernehmen.

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



media Steuerberatungsgesellschaft mbH

Entbudgetierung der Kinder- und Jugendmedizin beschlossen

Der Bundestag hat am 16.03.2023 das Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung weiterer Gesetze verabschiedet. Beschlossen wurden damit unter anderem die Entbudgetierung des Versorgungsbereichs der Kinder- und Jugendmedizin, die extra-budgetäre Vergütung bestimmter Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Änderungen bei den Regeln zur Blutspende.

Kinder- und Jugendärzte erhalten damit seit 01. April 2023 nahezu alle Untersuchungen und Behandlungen in voller Höhe vergütet.

Allerdings sieht das Gesetz keine extrabudgetäre Vergütung für die Pädiatrie vor, sondern führt ein Verfahren ein, wonach die Krankenkassen Nachzahlungen leisten müssen, wenn die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) zur Honorierung aller erbrachten Leistungen nicht ausreicht. Der Bewertungsausschuss wurde beauftragt, bis zum 31. Mai 2023 Vorgaben für ein Verfahren festzulegen, mit dem der auf die Kinder- und Jugendmediziner entfallende Anteil an der MGV bestimmt wird. Für die erstmalige Festlegung rückwirkend zum 01. April 2023 ist das Honorarvolumen zugrunde zu legen, das für die Leistungen im zweiten Quartal 2022 ausgezahlt worden ist. Bestimmte Untersuchungen und Behandlungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie werden künftig außerhalb der MGV zu festen Preisen vergütet.

Quelle: Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland – und zur Änderung weiterer Gesetze; Drucksache 115/23

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



**HAMMER
& PARTNER**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

Hammer & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbB

Steuerliche Änderungen zum Arbeitszimmer seit 01.01.2023

Ein unbeschränkter Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug für ein häusliches Arbeitszimmer ist nur dann möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Dies ist der Fall, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale in dem häuslichen Arbeitszimmer diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte betriebliche Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Seit Januar 2023 kann in diesen Fällen ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten eine Jahrespauschale in Höhe von 1.260 Euro geltend gemacht werden.

HINWEIS

Es erfolgt eine Kürzung für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen dafür nicht vorgelegen haben.

Ist das häusliche Arbeitszimmer nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit oder steht ein häusliches Arbeitszimmer nicht zur Verfügung, ist eine steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung nur über die Homeoffice-Pauschale möglich. Für jeden Kalendertag,

an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend, d. h. zu mehr als der Hälfte der Gesamtarbeitszeit eines Tages (bis 31.12.2022: ausschließlich) in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird, kann seit 01.01. eine Tagespauschale von 6 Euro, maximal 1.260 Euro/Jahr, abgezogen werden. Steht für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung (z. B. bei Lehrern oder Dozenten), ist ein Abzug der Tagespauschale auch dann zulässig, wenn die Tätigkeit am selben Kalendertag auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeführt wird; in diesem Fall kann die Tagespauschale neben den Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend gemacht werden.

Quelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2022

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Libra Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG

Inflationsausgleichsprämie: Überstunden ohne Abgaben auszahlen

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern bis Ende 2024 über die Inflationsausgleichsprämie bis zu 3000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich zum Entgelt überweisen. Die Inflationsausgleichsprämie kann aber auch anders genutzt werden: Überstunden der Mitarbeiter werden nicht in jedem Fall entsprechend vergütet, sondern können an anderen Tagen wieder abgebaut werden. In Zeiten hoher Inflation kann die Auszahlung von Mehrarbeit attraktiver sein als der Überstundenabbau durch Freizeit. Arbeitgeber können hier die Inflationsausgleichsprämie nutzen, um Überstunden an ihre Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen.

Ob Arbeitgeber diese Regelung nutzen, bleibt ihnen überlassen – einen Rechtsanspruch darauf haben Arbeitnehmer nicht. Letztlich profitieren beide Seiten von dieser Gestaltungsmöglichkeit: Mitarbeiter haben mehr Geld in der Tasche und Arbeitgeber können die Höhe der Inflationsausgleichsprämie gezielt nach dem entsprechenden Engagement ihrer Mitarbeiter steuern. Ist die Bezahlung der Überstunden von vornherein vertraglich vereinbart, kann die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie allerdings nicht zu diesem Zweck genutzt werden.

Quelle: Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine, PM vom 27.03.2023

Regionale Bindung von Hausärzten: Stipendium unterliegt nicht der Einkommensteuer

Um die ambulante ärztliche Versorgung in bestimmten Gebieten sicherzustellen, werden junge Ärzte mitunter mit Stipendien angeworben, um sich bei ihrer Berufsausübung – zeitlich befristet – an eine bestimmte Region zu binden.

Wann derartige Stipendien steuerfrei bezogen werden können, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt. Zu beurteilen war ein Stipendium über 15.000 Euro, das die „Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen“ einer Ärztin während ihrer Facharztausbildung gewährt hatte. Durch dieses sogenannte Thüringen-Stipendium sollte die Medizinerin an eine Niederlassung im Freistaat Thüringen gebunden werden. Konkret sah der Fördervertrag vor, dass sich die Stipendiatin verpflichtet, nach ihrer Facharztprüfung für mindestens vier Jahre als Hausärztin an der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen teilzunehmen.

Der BFH hat entschieden, dass das Stipendium steuerfrei bezogen werden kann. Es lagen nach Gerichtsmeinung keine Lohneinkünfte vor, da die Zahlung nicht für ein gegenwärtiges oder zukünftiges Dienstverhältnis der Klägerin geleistet worden war. Auch eine Besteuerung als Gewinn aus selbständiger Arbeit schied aus, da die Zahlung nicht in Zusammenhang mit einem ersten freiberuflichen Tätigwerden stand. Anders als die Vorinstanz meinte, musste das Stipendium nach Ansicht des BFH auch nicht als sonstige Leistung versteuert werden.

HINWEIS

Eine sonstige Leistung ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein kann und eine Gegenleistung auslöst.

Die Vorinstanz hatte entschieden, dass die Leistung für ein „Tun“ gezahlt wurde, und zwar für die mindestens vierjährige Berufsausübung im Freistaat Thüringen. Auch ein „Unterlassen“ werde honoriert, nämlich in Gestalt des Wettbewerbsverbots, in dieser Zeit nicht außerhalb des Freistaats tätig zu werden. Der BFH urteilte jedoch, dass ein Zusammenhang mit solch einem „Tun“ bzw. „Unterlassen“ bei dem Stipendium nicht gegeben sei, da es nach dem Fördervertrag bereits gezahlt werde, wenn lediglich die Bereitschaft bzw. Verpflichtung zur zukünftigen Berufsausübung im Freistaat Thüringen erklärt werde. Die zukünftige Berufsausübung selbst sei nicht der Grund für die Zahlung, sie spiele erst eine Rolle, wenn später das „Behaltendürfen“ der Einmalzahlung zu beurteilen sei.

HINWEIS

HINWEIS: Das Urteil zeigt, dass es für die steuerliche Einordnung eines Stipendiums auf die konkreten Bedingungen im Fördervertrag ankommt. Hierbei muss insbesondere in den Blick genommen werden, wofür das Stipendium genau gewährt wird.

Quelle: BFH, Urt. v. 11.12.2020 – IX R 33/18

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Haas & Hieret Steuerberater & Rechtsanwalt

Privathandy-Verkauf an den Arbeitgeber: Steuerfreie Gerätenutzung durch Arbeitnehmer ist zulässig

Von jedem Euro einer Gehaltserhöhung geht oft mehr als die Hälfte für Steuern und Sozialabgaben ab. Diesen erheblichen Abzügen können Arbeitsparteien entgegenreten, indem sie steuerbegünstigte oder steuerfreie Gehaltsbestandteile vereinbaren. Eine Möglichkeit: Vorteile, die einem Arbeitnehmer aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationseinrichtungen (PCs, Laptops, Smartphones, Tablets, Handys) erwachsen, sind nach dem Einkommensteuergesetz steuerfrei. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer also beispielsweise die laufenden Kosten für einen Handyvertrag lohnsteuerfrei erstatten, sofern der Vertrag mit dem betrieblichen Handy genutzt wird. Privates Telefonieren ist mit dem Gerät ausdrücklich erlaubt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun eine interessante Steuergestaltungsmöglichkeit abgesegnet: Im verhandelten Fall hatten die Arbeitnehmer ihre privaten Handys zunächst für einen symbolischen Preis von einem bis sechs Euro an ihren Arbeitgeber verkauft. Dieser stellte die Geräte dann anschließend den Arbeitnehmern wieder als betriebliches Telekommunikationsgerät für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung und übernahm die Kosten für die laufenden Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer (gedeckelter Höchstbetrag nach ergänzender Vereinbarung zum Arbeitsvertrag). Die Kostenübernahme erstreckte sich auch auf den Aufwand für Wartung und Reparaturen. Die Überlassung der Geräte war an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft.

Das Finanzamt war nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung der Auffassung, dass der vorherige Ankauf der privaten Handys ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch sei und die Kostenerstattung daher zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führe. Der BFH entschied jedoch, dass die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber steuerfrei zu belassen war. Die Handys waren durch den Verkauf an den Arbeitgeber betriebliche Telekommunikationsgeräte, da der Arbeitgeber zivilrechtlicher Eigentümer der Geräte geworden war. Die Handys waren den Arbeitnehmern auch nicht aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung weiterhin zuzurechnen. Entscheidend war in diesem Zusammenhang, dass die Telefone nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber herauszugeben

waren und Letzterer als Eigentümer auch das Risiko trug, dass die Geräte beschädigt wurden oder verloren gingen. Den Arbeitnehmern war lediglich der Gebrauch der Geräte während des aktiven Arbeitsverhältnisses gestattet.

Nach Gerichtsmeinung bestanden keine Anzeichen für ein unwirksames Scheingeschäft. Zwischen den Vertragspartnern hatte Einigkeit über den Eigentumsübergang bestanden. Es lag ferner kein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor. Der niedrige Kaufpreis der Geräte vermochte einen solchen Missbrauch nach Auffassung des BFH nicht zu begründen.

HINWEIS

Die Steuerbefreiung für die Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte ist auch anwendbar, wenn die Geräte – wie im vorliegenden Fall – außerhalb der betrieblichen Räume genutzt werden (z. B. in der Privatwohnung).

Quelle: BFH, Urt. v. 23.11.2022 – VI R 50/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PROVIA
STEUERBERATUNG

PRO VIA Steuerberatungsgesellschaft mbB



In der Schule bereits an die Rente denken

Während man sich noch in der Lern- oder Orientierungsphase befindet, machen sich viele noch keine richtigen Gedanken zum Thema Rente. Es kann sich aber bereits in jungen Jahren lohnen, sich mit der gesetzlichen Rente auseinanderzusetzen: Von Schul- und späteren Studienzeiten werden maximal acht Jahre ab dem 17. Geburtstag von der Rentenversicherung anerkannt. Darunter fallen i. d. R. auch Übergangszeiten zwischen Abitur und Studium von bis zu fünf Monaten. Eine automatische Anrechnung dieser Zeiten findet nicht statt. Hier müssen ggf. entsprechende Unterlagen der Schul- und Studienzzeit als Nachweis für das Rentenkonto an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt werden.

HINWEIS

Diese Schul-, Fachschul- und Studienzeiten gelten als **Anrechnungs-** nicht aber als **echte Beitragszeiten**. Dem Rentenkonto werden, im Gegensatz zu früheren Regelungen, keine Entgelt- oder Rentenpunkte gutgeschrieben wie es bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Fall ist. Entgelt- oder Rentenpunkte stellen die Ausgangsgröße für die Rentenformel dar, nach der die Höhe der späteren Rente bemessen wird.

Wie sinnvoll ist die Anrechnungszeit, wenn die spätere Rente dadurch nicht höher ausfällt?

Obwohl in diesen Zeiten keine Beiträge eingezahlt und somit auch keine Rentenpunkte angerechnet werden, zählen diese

Zeiten dennoch für die spätere Rente, z. B. um die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren zu erreichen und einen Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte zu haben. Allerdings gilt das wiederum nicht für die Anrechnungszeit von 45 Jahren für besonders langjährig Versicherte, die beim Erreichen einer vom Geburtsjahr abhängigen Altersgrenze früher und abschlagsfrei – ohne Kürzung der Rente – in den Ruhestand gehen können.

HINWEIS

Bei einem versicherungspflichtigen Minijob tragen Arbeitgeber den Hauptanteil mit 15 % der Rentenbeitragszahlung.

Rententipp für Schüler und Studierende: Bereits für Schüler (mind. 17 Jahre) oder Studierende kann ein Minijob in Erwägung gezogen werden. Auch wenn der Zeitplan manchmal keine 10 Wochenstunden eines Minijobs zulässt, werden Beitragszeiten gesammelt, solange die Tätigkeit versicherungspflichtig bleibt. In diesem Fall sollten sich Jung-Minijobber nicht von der Beitragspflicht befreien lassen, auch wenn diese Option angeboten wird. Zusätzlich abgezogen werden dann zwar 3,6 Prozent vom Lohn, aber die Rentenbeitragszeiten werden fleißig gesammelt.

Beispiel: Ein 20-jähriger Student ist bis zum Abschluss mit 25 Jahren nebenbei versicherungspflichtig beschäftigt. Er hat somit bereits nach fünf Jahren einen Erwerbsminderungsrentenschutz. Seine Rentenhöhe wird dadurch nur minimal steigen, aber es gleicht im Gegensatz zu seinen nichtarbeitenden Kommilitonen die nicht bewerteten Hochschulzeiten aus. Bleibt der Absolvent bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in einem Angestelltenverhältnis, erreicht er eine Wartezeit von 45 Jahren und kann nach aktueller Rechtslage abschlagsfrei in Rente gehen. Die anderen Kommilitonen können das nicht. Das kompensiert die als Minijobber gezahlten Beiträge um ein Vielfaches. Der während des Studiums ausgeübte Minijob muss als geringfügige Beschäftigung pauschalbesteuert ausgeübt werden. Dadurch werden die Einnahmen nicht mit den Werbungskosten einer Zweitausbildung verrechnet und der Verlustvortrag nach dem Studium effektiv verrechnet.

meditaxa Redaktion/Der Steuerzahler 02/2023

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

Primus
Steuerberatungsgesellschaft

Primus Steuerberatungsgesellschaft mbH





Positive Steueränderungen für Alleinerziehende

Seit 2023 beträgt der Grundentlastungsbetrag für Alleinerziehende mit einem Kind pauschal 4.260 Euro/Jahr. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind (nach § 24b EStG) um jeweils 240 Euro. Zudem hat das Bundesfinanzministerium (BFM) weiter umgesetzt, dass der Entlastungsbetrag auch im Jahr der Eheschließung oder Trennung zeitanteilig beansprucht werden kann, wenn alle übrigen Anforderungen erfüllt werden.

Bisher hat das Finanzamt den Entlastungsbetrag im Jahr der Eheschließung /Trennung infolge der möglichen Zusammenveranlagung nicht anerkannt. Nun gilt: In dem Veranlagungszeitraum, in dem sich die Ehegatten trennen, ist eine zeitanteilige Inanspruchnahme möglich, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt sind. Bei dauerndem Getrenntleben kann der Entlastungsbetrag zeitanteilig ab dem Monat der Trennung beansprucht werden.

Der Steuerpflichtige kann den Entlastungsbetrag im Jahr der Eheschließung zeitanteilig in Anspruch nehmen, sofern er die

übrigen Voraussetzungen des § 24b EStG erfüllt, insbesondere nicht bereits in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem späteren Ehegatten gelebt hat.

HINWEIS

Im Schreiben des BFM finden sich viele Ausführungen, wann eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person vorliegt, die den Entlastungsbetrag ausschließt. Ist der Partner nur vorübergehend abwesend, liegt weiter eine Haushaltsgemeinschaft vor. Ist die Abwesenheit langfristig, entfällt die Haushaltsgemeinschaft.

Quelle: BFM, Schreiben vom 23.11.2022, Az. IV C 8 - S 2265-a/22/10001 :001

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



Tennert · Sommer & Partner – Steuerberater

Rückwirkend gezahltes Kindergeld

In einer kürzlich getroffenen Entscheidung des Bundesfinanzhofes wurde das Vorgehen der Familienkassen, Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten 6 Monate vor Antragseingang zu zahlen, bestätigt.

In dem entschiedenen Falle hatte eine Mutter geklagt, die rückwirkend für 2½ Jahre Kindergeld für ihren volljährigen Sohn bei der Familienkasse beantragt hatte. Sie machte geltend, dass ihr Sohn nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausschließlich noch für einen Beruf ausgebildet wurde und daher für diesen Zeitraum einen Anspruch auf Kindergeld bestand. Die Familienkasse bestätigte zwar grundsätzlich den Kindergeldanspruch für diese Zeit, zahlte aber letztendlich nur für die letzten 6 Monate vor Antragstellung das Kindergeld aus. Dieses Verfahren wurde vom Bundesfinanzhof so für rechtmäßig erachtet. Es ist darauf zu achten, wenn die Kindergeldzahlung mit dem 18. Geburtstag von der Familienkasse eingestellt wird, dass möglichst umgehend die Weiterzahlung des Kindergeldes beantragt wird.

Quelle: BFH, Beschluss vom 22.09.2022 – III R 21/21

Energiepreispauschale für Studierende

Alle Studierenden (außer Gasthörer), die am 01.12.2022 an einer Hochschule in Deutschland immatrikuliert waren, bzw. alle Auszubildenden, die an dem Tag an einer Ausbildungsstätte angemeldet waren, können die Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro beantragen. Der Betrag ist steuerfrei, der Antrag kann seit Mitte März gestellt werden. Die Auszahlung soll kurz darauf beginnen.

WEBLINK

Mehr Informationen sind unter www.einmalzahlung200.de zu finden.





Bitte unbedingt anfassen

„Mir ist so langweilig.“ – „Sind wir bald da?“ – „Warum müssen wir da hin?“ Die Stimmen aus dem Fond klingen wenig begeistert, da kann man schon mal ins Zweifeln kommen. Ob dieser Tagesausflug wirklich so das Richtige ist, zumal es nicht in einen Freizeitpark, sondern in ein Museum gehen soll. Museum: das Wort ruft schnell Assoziationen nach Staub und Muff hervor. Auch Erwachsene unterdrücken bei dem Gedanken schon mal ein Gähnen. Dabei ist das völlig ungerechtfertigt. Museen haben deutschlandweit aufgeholt in Sachen Erlebnis und Freude bei der Wissensvermittlung. Oft ist Anfassen und Mitmachen nicht verboten, sondern ausdrücklich erwünscht. Von der Familienführung, die die Exponate auch für Kinder zugänglich macht, bis zum Kindermuseum, in denen sich die komplette Ausstellungsaufmachung um die Kleinen dreht, ist alles dabei. Technik, Geschichte und sogar Kunst und Kultur werden ansprechend präsentiert, so dass manchmal ein Tag gar nicht ausreicht, um alle Angebote wahrzunehmen und auszuprobieren. Manche Museen setzen genau darauf und bieten regelmäßige Kurse. Im Idealfall ist also bei der Heimfahrt begeistertes Berichten angesagt und die Frage kommt auf: „Wann gehen wir da wieder hin?“

WEBLINKS

„Kinder“ und „Museum“ in die Suchmaschine eingeben, nahezu jede Stadt und Einrichtung bietet etwas an, hier nur einige Beispiele:
Berlin: www.labyrinth-kindermuseum.de/de
Dresden: www.dhmd.de/ausstellungen/kinder-museum/
Essen: www.erfahrungsfeld.de/
Frankfurt: kindermuseum.frankfurt.de/
Hamburg: www.kindermuseum-hamburg.de/
Köln: www.odysseum.de/
Leipzig: www.kindermuseum-unikatun.de/de
München: www.kindermuseum-muenchen.de/
Nürnberg: www.kindermuseum-nuernberg.de/
Stuttgart: www.junges-schloss.de/

Urlaub ganz oben

Das Schöne am Erwachsensein ist, dass man endlich all das machen kann, wozu es in der Kindheit an Erlaubnis, Gelegenheit oder vielleicht an Mitteln gefehlt hat. Wie beim Baumhaus, das man immer haben oder bauen wollte. Praktischerweise sind sie auch leihweise zu haben – als Zuhause auf Zeit in Form von Baumhaushotels. Da kann man gleich mal ausprobieren, wie es sich anfühlt, nicht nur hoch oben zu sein, sondern auch meistens mitten in der Natur, mitten im Wald zu schlafen und zu wohnen. Wer es rustikal mag, findet auf jeden Fall „sein“ Plätzchen, wer auf Boxspringbett und Badewanne nicht

verzichten will, wird ebenfalls fündig. Ob naturnah oder futuristische Bauweise, eins haben alle Baumhaushotels gemeinsam: sie sind einfach urgemütlich. Vielleicht weil die überschaubare Größe und das „Schweben“ auf der Höhe der Baumkronen an ein wohliges Nest erinnert. Wenn man jetzt seine Mitreisenden noch davon überzeugen kann, im Wald Verstecken zu spielen und Pilze zu finden, ist doch ein Kindheitstraum wahr geworden.

INFO

www.adac.de – „Baumhaushotels“ auf der Seite suchen





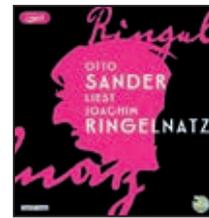
Gartentherapie

Einfach faul in einem schönen Garten liegen zu können, wäre doch schon therapeutisch wirksam, oder? Allerdings – man befürchtet es bereits – Gartentherapie heißt Arbeit und Arbeit bedeutet Bewegung. Gerade davon bekommen die meisten Zeitgenossen zu wenig, viele sitzen zu viel in ihrem Alltag. Das Anstrengende und gleichzeitig das Gute beim Gärtnern ist, dass viele Muskeln zum Einsatz kommen, von denen man zuvor gar nichts wusste und die mit einem Muskelkater auf sich aufmerksam machen. Scheint dann noch die Sonne (bei intensiver Einstrahlung bitte Schutz verwenden) produziert der Körper das wichtige Vitamin D. Seltsamerweise ist es aber ein Bakterium, das frei wird, wenn Erde umgegraben wird, was stimmungsaufhellend wirken kann. Vielleicht ist es einfach der Geruch von frischer Erde, da atmet man gleich viel tiefer durch. Bei der Arbeit die Natur bewusst und mit allen Sinnen wahrzunehmen, ist die beste Art zu entschleunigen, die Ruhe kommt wie von selbst. Hat man dann mit eigenen Händen ein kleines Paradies erschaffen – und seien es nur ein paar blühende Balkonkästen – ist der Stolz nicht weit. Und auch der nächste Liegestuhl.



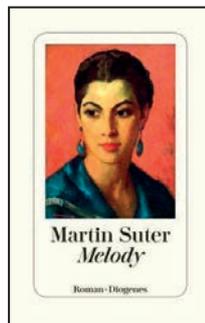
André Leinkenjost
Nachts im Kunstmuseum
Coppentrath, Münster
ca. 15 Euro

Als Londons neues Kunstmuseum für die Eröffnungsfeier eine spektakuläre Ausstellung ankündigt, bekommt die Kunstdiebin Lia Scalpellino die Chance, gemeinsam mit ihrem Team einen einmaligen Coup zu landen. Jetzt benötigt sie Hilfe: Ein Krimi zum Selberlösen.



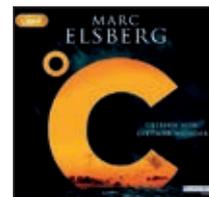
Joachim Ringelnatz
Otto Sander liest Joachim Ringelnatz
Random House
Audio
ca. 10 Euro

Otto Sander präsentiert ein Potpourri der schönsten, besten, hintergründigsten Gedichte und Erzählungen. Ringelnatz begleitet ihn: „Mit ihm gelacht und mit ihm geweint habe ich schon seit manchem Jahrzehnt. Mit ihm gelangweilt habe ich mich nie.“



Martin Suter
Melody
Diogenes
ca. 25 Euro

In einer Villa wohnt Alt-Nationalrat Dr. Stotz, umgeben von Porträts einer jungen Frau. Melody war einst seine Verlobte, doch vor über 40 Jahren ist sie verschwunden. Stotz kommt nicht darüber hinweg. Davon erzählt er dem jungen Tom Elmer, der seinen Nachlass ordnen soll.



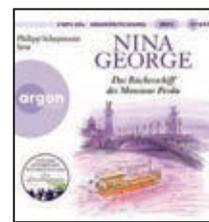
Marc Elsberg
°C – Celsius
Random House
Audio
ca. 20 Euro

Wenn Sie das Wetter beeinflussen könnten, wen würden Sie vor der Erderwärmung retten? Als mehrere schwarze Flugobjekte über dem chinesischen Luftraum auftauchen, hält die Welt den Atem an. China will die Macht über das Weltklima an sich reißen.



Ewa Petrakis, Nikitas Petrakis
Das Gute so nah
Molino
ca. 25 Euro

Egal, ob zu Hause in Tübingen oder im Urlaub – ein Jahr lang haben wir uns nur davon ernährt, was vor Ort gewachsen ist. Erdbeeren nur im Juni und Juli, keine Gurken und Tomaten im Salat von Oktober bis April. Und trotzdem war es das leckerste Jahr unseres Lebens!



Nina George
Das Bücherschiff des Monsieur Perdu
Argon Verlag
ca. 20 Euro

Vier Jahre sind vergangen, seit der Buchhändler Jean Perdu sein Bücherschiff, die »Pharmacie Littéraire« verließ. Doch die letzte Bitte des Schriftstellers José Saramago lockt ihn zurück in das Herz seiner Leidenschaft: Bücher und Menschen zusammen zu bringen-

CO₂-Abgabe: Anreiz zu energetischen Sanierungen

Vermieter werden ab 2023 durch das Kohlendioxidkosten-aufteilungsgesetz an den Kosten für die CO₂-Bepreisung beteiligt. Bisher wurden diese komplett mit der Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umgelegt. Die neuen Vorgaben zur Aufteilung der Kosten zwischen Mieter und Vermieter sind bereits auf Abrechnungszeiträume, die am/nach dem 01.01.2023 beginnen, anzuwenden. Mit dem Gesetz sollen energetische Sanierungen im Gebäudebereich vorangetrieben werden, um auch Mieter finanziell zu entlasten. Dabei werden CO₂-Kosten entsprechend des CO₂-Ausstoßes des Gebäudes pro m² Wohnfläche abgestuft und anhand der energetischen Qualität des Gebäudes verteilt. Je schlechter die Energiebilanz, desto höher ist der vom Vermieter zu tragende Anteil. Berechnungsgrundlage ist der jährliche CO₂-Ausstoß des Gebäudes in kg/m² Wohnfläche.

CO ₂ -Ausstoß des vermieteten Gebäudes oder der Wohnung pro Quadratmeter Wohnfläche und Jahr	Anteil Mieter	Anteil Vermieter
< 12 kg CO ₂ /m ² /a	100 %	0 %
12 bis < 17 kg CO ₂ /m ² /a	90 %	10 %
17 bis < 22 kg CO ₂ /m ² /a	80 %	20 %
22 bis < 27 kg CO ₂ /m ² /a	70 %	30 %
27 bis < 32 kg CO ₂ /m ² /a	60 %	40 %
32 bis < 37 kg CO ₂ /m ² /a	50 %	50 %
37 bis < 42 kg CO ₂ /m ² /a	40 %	60 %
42 bis < 47 kg CO ₂ /m ² /a	30 %	70 %
47 bis < 52 kg CO ₂ /m ² /a	20 %	80 %
> = 52 kg CO ₂ /m ² /a	5 %	95 %

Vermieter ermitteln, sofern sie die Wärme beziehen, bei der jährlichen Heizkostenabrechnung den CO₂-Ausstoß des Gebäudes in kg CO₂/m² Wohnfläche und Jahr – die nötigen CO₂-Angaben müssen die Lieferanten in der Rechnung angeben. Sind die Mieter selbst Vertragspartner, wird die Aufteilung mit der jährlichen Betriebskostenabrechnung vorgenommen. In einem vermieteten Mehrparteienhaus ist die Gesamtwohnfläche des Gebäudes für die Wertermittlung ausschlaggebend: der Jahresenergieverbrauch des ganzen Gebäudes wird durch die Gesamtwohnfläche aller Wohnungen geteilt. Die Aufteilung der Kosten ergibt sich zugunsten der Mieter bindend. Eine Mehrbelastung des Mieters als mit den angegebenen Werten ist unzulässig. Auch entsprechende Abreden, im Mietvertrag oder in einer Ergänzung zum Mietvertrag, sind unwirksam:

Besondere Regelungen:

Denkmalschutz, Gewerbe/Nichtwohngebäude

Denkmalschutz: Bei öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes selbst oder der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegenstehen, wird der prozentuale Anteil der CO₂-Kosten, die Vermieter zu tragen hätten, um die Hälfte gekürzt. Stehen öffentlich-rechtliche Vorgaben einer wesentlichen energetischen Verbesserung des Gebäudes und der Wärme- und Warmwasserversorgung des Gebäudes entgegen, entfällt die Aufteilung der Kosten zwischen Mieter und Vermieter.

Gewerbeimmobilien/Nichtwohngebäuden: Es erfolgt eine 50/50-Aufteilung der CO₂-Kosten zwischen Vermieter und Mieter. 2025 soll hier ein Stufenmodell eingeführt werden.

Wohngebäude: Bei Objekten mit max. zwei Wohnungen (mit Eigennutzung) und Konstellationen nach § 11 Heizkostenverordnung (u. a. Alters-/Pflege-/Lehrlings- und Studentenheime) findet keine CO₂-Kostenaufteilung statt.

meditaxa Redaktion

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

PSV
Steuerberatungsgesellschaft mbH

PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Dresden



Zum neuen Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurde ein Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen eingeführt (meditaxa 104/2023, S.21). Geregelt ist dies in § 12 Abs. 3 UStG. Entscheidend ist hier die Leistungserbringung, also regelmäßig die Abnahme der Anlage. In einem Entwurfsschreiben hat sich die Finanzverwaltung mit Fragen zur unentgeltlichen Wertabgabe befasst.

Kurzfassung der Neuregelung: Nach § 12 Abs. 3 UStG gilt für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern ein Steuersatz von 0 % (Nullsteuersatz), wenn:

- es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und
- die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 kW (peak) beträgt

Unentgeltliche Wertabgabe

Altfälle: Unternehmer konnten eine vor dem 01.01.2023 angeschaffte Photovoltaikanlage voll ihrem Unternehmen zuordnen. Wenn auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) verzichtet wurde, ist der volle Vorsteuerabzug aus der Anschaffung berechtigt und der privat verbrauchte Strom unterliegt der Wertabgabenbesteuerung. So wird der zunächst nachgelagerte zulässige Vorsteuerabzug ausgeglichen. Auch

nach dem 31.12.2022 ist in diesen Fällen wie bisher weiterhin grundsätzlich die unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern.

Neufälle: Bei Unternehmern, die nach dem 01.01.2023 eine Photovoltaikanlage unter Anwendung des Nullsteuersatzes erwerben, liegt kein Steueranfall vor. Anders als bisher erfolgt in diesen Fällen keine Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe. Auch die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die nach dem 01.01.2023 unter Anwendung des Nullsteuersatzes erworben wurde, stellt keine unentgeltliche Wertabgabe dar.

HINWEIS

Die Entnahme oder unentgeltliche Zuwendung einer Photovoltaikanlage, die vor dem 01.01.2023 erworben wurde und die zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat, unterliegt nach § 3 Abs. 1b UStG als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Eine Entnahme des gesamten Gegenstands ist nur möglich, wenn künftig voraussichtlich mehr als 90 % des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Hiervon ist auszugehen, wenn der Betreiber beabsichtigt, zukünftig mehr als 90 % des mit der Anlage erzeugten Stroms für unternehmensfremde Zwecke zu verwenden. Dies ist aus Vereinfachungsgründen insbesondere anzunehmen, wenn ein Teil des erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird. Es reicht auch aus, wenn eine Rentabilitätsrechnung eine Nutzung für unternehmensfremde Zwecke von über 90 % nahelegt.

Quelle: BMF-Schreiben, 27.02.2023, Az. III C 2 - S 7220/22/10002 :010;



Heute hier, morgen dort: mit der Praxis nicht so einfach

Um den steigenden Kosten entgegenzuwirken, denken manche Niedergelassene über einen Standortwechsel nach. Auf lange Sicht und im Hinblick auf die Entwicklung der Inflation kann sich ein Umzug lohnen, muss im Vorfeld aber gut geplant sein: Die Praxisverlegung muss frühzeitig von der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) genehmigt werden, denn diese muss einer Änderung der Anschrift vorher zustimmen. Ohne offizielle Zustimmung darf keine vertragsärztliche Leistung am neuen Sitz erbracht werden, bzw. man erhält keine Vergütung – auch wenn die Verlegung vielleicht nur wenige Kilometer (innerhalb des Ortes) beträgt. Beim Umzug innerhalb einer Immobilie hingegen bedarf es keiner Genehmigung durch die KV. Eine räumliche Veränderung ist nur innerhalb des Bezirks des für den jeweiligen Vertragsarztsitz zuständigen Zulassungsausschusses möglich. Ein Antrag auf Praxissitzverlegung kann durch das Gremium auch abgelehnt werden, wenn dadurch die

Patientenversorgung in dem Bedarfsplanungsbereich gefährdet werden könnte, z. B. in ländlichen Gebieten. Bevor Niedergelassene einen Umzug planen, sollten sie sich vorher mit der zuständigen KV abstimmen, welche Möglichkeiten vorhanden sind. Nach einer KV-Genehmigung beginnt der eigentliche Aufwand mit der Immobiliensuche, der Auseinandersetzung mit dem bestehenden Mietvertrag und der Umzugsplanung, wenn ein passender neuer Standort gefunden wurde. Hierzu stellt der Virchowbund eine praktische Checkliste zum Download zur Verfügung: www.virchowbund.de – was Sie zum Thema Praxismietvertrag wissen müssen, finden Sie in den Artikeln „Stolpersteine im Praxismietvertrag vermeiden“ und „Die Tücken im Praxismietvertrag“ unter: www.meditaxa.de/de/Mandanteninformationen (Suchfunktion verwenden).



Fachkraft gesucht: 340.000 offene Stellen bei freien Berufen

Laut einer Umfrage des Bundesverbandes Freier Berufe (BFB) mit 3.500 Teilnehmenden fehlen den Freien Berufen in ihren Teams 46.000 Auszubildende, 236.000 Fachkräfte und 60.000 freiberuflich Tätige. In Bezug auf 4,5 Millionen Beschäftigte sind das massive Lücken. Ende 2019, bei der letzten Befragung durch den BFB, lag der Wert unbesetzter Stellen noch bei ca. 300.000 – ein Trend, der fortschreitet: Jeder dritte Freiberufler rechnet im kommenden Jahr mit einem höheren Personalbedarf und jeder zweite damit, die offenen Stellen nicht besetzen zu können. Fehlen immer mehr Fachkräfte, fehlt nicht nur ein vielleicht verzichtbares Produkt im Regal, sondern eine gesellschaftlich unverzichtbare Dienstleistung – das wirkt sich wiederum auf andere Branchen und somit auch auf die Wirtschaft und Gesellschaft aus. Freie Berufe gelten als Garanten für die Energiewende, die Schaffung bezahlbaren Wohnraums oder die Versorgung einer immer älter werdenden Bevölkerung. Aus der Umfrage des BFB ergibt sich, dass die Freien Berufe dem Personalmangel bereits aktiv entgegenwirken. Die Ergebnisse der Umfrage im Einzelnen:

Unbesetzte Stellen: 48,5 % der freiberuflichen Personen hat unbesetzte Stellen. Besonders hoch ist der Bedarf der freien Heilberufe. Mit Abstand folgen die technisch-naturwissenschaftlichen und die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freiberuflichen. Besonders ausgeprägt ist der Bedarf mit 79,2 % bei Einheiten zwischen über zehn und 50 Arbeitnehmern und mit 76,5 % bei über fünf bis zehn Arbeitnehmern. Gut ein Drittel (38,1 %) hat eine unbesetzte Stelle. Knapp die Hälfte (48,8 %) hat bis zu drei offene Stellen, 6,1 % bis zu fünf unbesetzte Stellen und 7 % mehr als fünf unbesetzte Stellen.

Personalbedarf 2023: Von den Befragten rechnen 30,9 % mit einem weiter steigenden Bedarf, 56,5 % gehen davon aus, dass er gleich bleibt und 12,6 % davon, dass er geringer sein wird. Gefragt nach den einzelnen Berufsgruppen geben 36,5 % der Befragten an, dass speziell freiberufliche angestellte Fachkräfte (ausgelernte Assistenzkräfte etc.) gefragt sein werden, 36,3 % werden nach bei ihnen angestellten Freiberuflichen suchen, 26,2 % nach sonstigen angestellten Fachkräften und 24,6 % nach Auszubildenden.

Schwierigkeit, Personalbedarf 2023 zu decken: Mehr als jede zweite freiberuflich tätige Person befürchtet, auch im kommenden Jahr Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung zu haben.

Personalsuche: Diese gestaltete sich 2021 für 76,3 % schwierig bis sehr schwierig, für 39,5 % ist es aktuell noch schwieriger als schon 2021.



Maßnahmen gegen den

Fachkräftemangel: 59 % der Befragten geben an, dass der Ressourcenverbrauch durch Misstrauensbürokratie wie etwa Dokumentationspflichten verringert werden sollte.

57,3 % fordern, die schulische Berufsorientierung zu stärken. 40,8 % schlagen vor, qualifizierte Migration und 40,1 %, bessere schulische Qualifikation zu fördern. 35,5 % sehen darin einen Ansatz, Arbeit über die Altersgrenze hinaus attraktiver zu gestalten.

Selbst ergriffene Maßnahmen gegen Personalmangel: 52,1 % stärken die Fort- und Weiterbildung, 47,8 % bauen Teilzeitoptionen für Eltern aus, 43,7 % nehmen weniger Aufträge an. 40,5 % passen die Aufgaben ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Ausgleich unbesetzter Stellen an. 33,6 % setzen auf mehr Digitalisierung. 23,3 % fördern gezielt ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. 13,9 % qualifizieren Jugendliche ohne Berufsausbildung.

Folgen des Personal Mangels: 76,1 % konstatieren eine höhere Arbeitsbelastung für ihre Mitarbeiter. 62,9 % mussten Aufträge, Behandlungen, Mandate etc. bereits ablehnen. 48,8 % sehen ihr Wachstum gefährdet. 43 % können ihre Dienstleistung nur noch eingeschränkt erbringen. 42,8 % haben bereits Projekte verschoben. In Folge planen 7,2 %, ihr Geschäft aufzugeben und 6,7 %, vorzeitig in den Ruhestand einzutreten.

INFOS ZUR FACHKRÄFTEAUSBILDUNG & -BINDUNG:

Initiativen gegen Ausbildungsabbrüche VerA:

www.vera.ses-bonn.de

Stiftung Begabtenförderung:

www.sbb-stipendien.de

Allianz für Aus-und Weiterbildung:

www.aus-und-weiterbildungsallianz.de

Quelle: Umfrage BFB und Institut für Freie Berufe; veröffentlicht am 03.11.2022

Werbung auf Kennzeichen des Privatwagens der Arbeitnehmer

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag ein Fall vor, bei dem ein Unternehmen mit vielen seiner Arbeitnehmer einen Werbevertrag geschlossen hatte. Die Arbeitnehmer erhielten ein jährliches Entgelt dafür, dass sie an ihren privaten Kfz-Kennzeichen einen Werbeschriftzug des Unternehmens anbrachten. Der BFH musste entscheiden, ob das entsprechende Entgelt der Lohnsteuer unterliegt. Das Finanzamt untersuchte den vorliegenden Sachverhalt bei einer Außenprüfung und sah die Vergütung für die Werbung als steuerpflichtigen Arbeitslohn an. Gegen das Unternehmen wurde ein Haftungs-

bescheid für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer ausgestellt. Zu Recht, wie der BFH entschied. Ein Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten Pkws des Arbeitnehmers ist durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit Arbeitslohn, wenn dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen „Werbemietvertrag“ kein eigenständiges wirtschaftliches Gehalt zukommt. Ist das für die Werbung gezahlte Entgelt als Arbeitslohn zu beurteilen, scheidet eine überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung regelmäßig aus. Quelle: BFH Urteil vom 21.06.2022 - VI R 20/20

Zur Erreichbarkeit von Beschäftigten in der Freizeit

Ein Notfallsanitäter wurde außerhalb seiner Arbeitszeit darüber informiert, dass er als Springer eingesetzt werden sollte. Weil der Sanitäter im Notfall nicht erreicht werden konnte, erhielt er eine Abmahnung und wegen des unentschuldigten Fehlens wurden auch Stunden abgezogen. Gegen dieses Vorgehen wehrte er sich mit einer Klage: Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein stellte klar, dass eine Planänderung grundsätzlich im Sinne des Direktionsrechts für den Dienstherren möglich ist. Indes handle es sich dabei um eine empfangsbedürftige Gestaltungserklärung, die dem Arbeitnehmer

auch zugehen müsse. Fehlt diese, so könne der Mitarbeiter dafür nicht ermahnt werden. Der Arbeitnehmer sei auch nicht verpflichtet, eine Mitteilung des Arbeitgebers beispielsweise mittels Telefons in der Freizeit entgegenzunehmen oder eine SMS zu lesen. Ist der Arbeitnehmer bei der Änderung nicht im Dienst, so gelte der Zugang ab Dienstbeginn.

Das LAG ließ darüber hinaus aber im vorliegenden Fall die Entscheidung offen, ob der Arbeitnehmer sich an die Änderung halten müsse, wenn sie ihm in der Freizeit tatsächlich zugehe.

lenmed.de/Quelle: LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.09.2022, Az. 1 Sa 39 öD/22

Wirksam: Sofortige Einwilligung nach Aufklärung

Die Patientenaufklärung vor einem beabsichtigten Eingriff muss so rechtzeitig stattfinden, dass sie hinreichend Zeit haben, sich für oder gegen den Eingriff zu entscheiden. So soll, nach § 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB, das Selbstbestimmungsrecht von Patienten in angemessener Weise gewahrt werden. Auch wird darin geregelt, dass es für den Zeitraum der Abwägung keine bestimmte Zeitvorgabe in Form einer „Sperrfrist“ gibt, die bei Nichteinhaltung zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen könnte. Patienten entscheiden demnach selbst, zu welchem Zeitpunkt sie einwilligen oder eine Behandlung/einen Eingriff ablehnen.

Gemäß dem Fall, eine Person sieht sich unmittelbar nach dem Aufklärungsgespräch in der Lage, eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen, ist es zulässig, wenn sie die Einwilligung sofort erteilt.

Personen, die mehr Bedenkzeit brauchen, um eine wohlüberlegte Entscheidung treffen zu können, sollten dies gegenüber den behandelnden Ärzten unbedingt aussprechen. Ergeben sich aus dem Aufklärungsgespräch Anhaltspunkte für Ärzte, dass Patienten noch Bedenkzeit benötigen und in unmittelbarer Zeit keine Entscheidung treffen wollen, ist das, sofern medizinisch vertretbar, eine andere Beurteilung.

HINWEIS

Die Einwilligung in einen medizinischen Eingriff stellt kein Rechtsgeschäft, sondern eine Ermächtigung zur Durchführung tatsächlicher Handlungen dar, die in den Rechtskreis der Patienten eingreifen. Sie kann sich nachvollziehbar aus den Umständen und dem Gesamtverhalten einwilligender Personen ergeben.

Quelle: BFH, Urteil vom 20.12.2022 - VI ZR 375/21

Vertragsselbstgestaltung kann zur Zulassungsentziehung führen

Wenn Vertragsärzte vertragsgestaltend tätig werden, z. B. bei der Gründung einer Kooperation, müssen sie sich ausreichend juristischen Sachverstand beschaffen und ggf. eine Fachberatung in Anspruch nehmen. Wer auf die Fachberatung verzichtet und die privatrechtliche Vertragsgestaltung als Laie selbst übernimmt, läuft Gefahr, widersprüchliche Vertragslagen zu schaffen und verletzt zumindest die Sorgfaltspflicht, die Vertragsärzten hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der gewählten Kooperationsformen obliegt.

HINWEIS

Die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung ist nach § 95 Abs. 6 S. 1 SGB V i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 1 der Zulassungsordnung für Vertragszahnärzte zu entziehen, wenn die betroffene Person vertragszahnärztliche Pflichten gröblich verletzt.

Eine solche Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten liegt vor, wenn eine vertragszahnärztliche Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG) organisiert und ausgeübt wird, die tatsächlich lediglich pro forma, also in der zugelassenen Form nur zum Schein besteht (hier: keine tatsächliche Zusammenarbeit in freier Praxis). Rechnet eine solche, nur formal bestehende ÜBAG, Leistungen ab, wird dadurch die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung gröblich verletzt. Wer „diffus“, „laienhaft und planlos“ für Dritte (Behörden, Gerichte) unübersichtliche und teilweise widersprüchliche Verträge maßgeblich konzipiert, z. B. die Selbstgestaltung von Gesellschafts- und Praxiskaufverträgen, und durch dieses Verhalten eine Prüfung der Frage, ob die Kooperation dem Recht entspricht, massiv erschwert, begeht allein dadurch mit Blick auf die Bedeutung der Genehmigung eine eigenständige Pflichtverletzung.

Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2022 – L 7 KA 4/20

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:



PSV Steuerberatungsgesellschaft mbH | Leipzig

„Online-Ärztin“ vor Approbationsverlust

Für die Feststellung der Berufsunwürdigkeit von Ärzten ist es unerheblich, ob die vorgeworfene gravierende Verfehlung auch strafbewehrt oder gar strafrechtlich geahndet worden ist. Schon nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BÄO wird nur ein „Verhalten“ entsprechender Ärzte verlangt, aus dem sich die Unwürdigkeit ergibt. Einen rein „digitalen Praxissitz“ für Ärzte sieht das Gesetz nicht vor.

Wer in übermäßig vielen Fällen (hier: mindestens 80.000) ein Online-Verfahren anwendet, bei dem auf der Grundlage angeklickter, vorbezeichneter Antwortmöglichkeiten automatisiert erstellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB) – im PDF-Format und mit ärztlicher Faksimile-Unterschrift versehen – erstellt und ausgegeben werden, verstößt gegen die Berufs-

pflicht nach § 25 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte (BO-H, entsprechend § 25 MBO-Ä). Mit der danach anzulegenden notwendigen Sorgfalt bei der Ausstellung ärztlicher Atteste ist es ebenso wenig vereinbar, dass die Ärztin bzw. der Arzt vollkommen kontaktlos, ausschließlich auf der Basis eines Online-Fragebogens die Arbeitsunfähigkeit feststellt.

Die Verwendung eines standardisierten Online-Formulars zur Erlangung einer AUB stellt auch keine Behandlung im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 3 der BO-H (entsprechend § 7 Abs. 4 S. 3 MBO-Ä) dar, weil es an einem individuellen Austausch im Wege der Nutzung irgendeines Kommunikationsmediums zwischen Patienten und Ärzten fehlt.

Quelle: Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.12.2022 – 3 Bs 78/22

Medizinische Daten versehentlich versendet

Nach dem unberechtigten und rechtswidrigen Versand von Gesundheitsdaten (hier: Impfdaten) per E-Mail hat das OLG Hamm einem Betroffenen wegen festzustellender Verstöße gegen die DSGVO Schadenersatz zugesprochen: Es ging um den versehentlichen Versand einer umfangreichen Excel-Liste. Diese enthielt den Vor- und Nachnamen, Anschrift des Betroffenen, das Geburtsdatum, eine Mobilfunknummer, eine E-Mail-Adresse und einen Hinweis auf den Impfstoff, der verwendet werden soll sowie das geplante Impf-Datum. Das Gericht stellte Verstöße gegen Art. 5 und Art. 9 DSGVO fest. Ob auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit vorliegt, ließ es hingegen offen. Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes bezifferte es auf 100 Euro nebst Zinsen.

Unzulässiger Betrieb: Online-Plattform für Apotheken

Betreiber von Online-Plattformen über die Apotheken Arzneimittel an Patienten verkaufen können, dürfen von teilnehmenden Apotheken keine monatliche Grundgebühr und/oder eine umsatzabhängige Transaktionsgebühr auf Verkäufe rezeptfreier Arzneimittel verlangen. Nach den Regelungen in § 8 S. 2 und § 11 Abs. 1a ApoG sind solche Geschäftsbeziehungen unzulässig. Die Apothekerkammer kann einen entgegen den Vorschriften des ApoG erfolgten Betrieb eines solchen Online-Marktplatzes nach den Vorschriften des Wettbewerbsrechts (UWG) untersagen lassen.

Quelle: LG Karlsruhe, Urteil vom 08.12.2022 – 13 O 17/22 KfH



Jameda.de
BGH erklärt
Gestaltungsmodell
datenschutzrechtlich
zulässig

Selbst wenn Ärzte in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf dem Portal jameda.de nicht eingewilligt haben, kann die Datenverarbeitung durch die Portalbetreiberin rechtmäßig sein. Dies ist der Fall, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Betreiberin oder einer dritten Person erforderlich ist. Allerdings nur, wenn die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der Ärzte überwiegen.

Die Portalbetreiberin verschafft der Öffentlichkeit mit dem Bewertungsportal und der möglichst vollständigen Aufnahme aller Ärzte zunächst einen Überblick, wo und von wem ärztliche Leistungen angeboten werden. Mit der Sammlung, Speicherung und Weitergabe der Bewertungen werden der nutzenden Öffentlichkeit darüber hinaus Einblicke in persönliche Erfahrungen und subjektive Einschätzungen von Patienten vermittelt. Diese können dann von Arztsuchenden bei der Arztwahl berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Portalgestaltung von jameda.de mit der Angabe der personenbezogenen Daten der dort aufzufindenden Ärzten zulässig und überwiegt die Interessen der einzelnen Betroffenen auf Unterlassung der Datenveröffentlichung. Zumindest gilt diese Regelung, wenn die Portalbetreiberin als neutrale Informationsvermittlerin agiert und einzelnen Ärzten keine verdeckten Vorteile als zahlende Premium-Kundschaft gewährt.

Quelle: BGH, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 60/21

MIT FREUNDLICHER EMPFEHLUNG:

dr.schauer 
partnerschaftsgesellschaft mbB

Dr. Schauer Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

meditaxa.de

FINANZEN | LEBEN | FAMILIE | IMMOBILIEN | PRAXISNAH



Entdecken Sie **ausgewählte Informationen** für Angehörige der **Heilberufe** im Netz. Hier finden Sie **aktuelle News** zu **wichtigen Steuerfragen**. Klar und übersichtlich, speziell für Ihre Bedürfnisse.

Die **meditaxa Group e. V.** mit 25 Mitgliedern betreut über **10.000 Mandanten** aus Heilberufen bundesweit.



meditaxa

EXKLUSIVER DOWNLOAD

Fordern Sie Ihr Passwort bei Ihrem Steuerberater an.

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V. i. S. d. P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Turley-Platz 11
68167 Mannheim
www.mm-mannheim.de

Auflage: 3.800
Ausgabe: 105 | 2023 Mai

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis: Titel: © Александр-Лобач/AdobeStock, S. 3: © osaba/Freepik, © Wavebreakmedia/iStockphoto, S. 4: © bnenin/AdobeStock, © Freepik S. 5: © Flamingo Images/AdobeStock, © schulzfoto/AdobeStock, S. 6: © Kalyakan/AdobeStock, © Drazen Zigic/Freepik, © snowing/Freepik, S. 7: © Valentin-Valkov/AdobeStock, © Rawpixel.com/AdobeStock, S. 10: © Jacob Lund/AdobeStock, S. 12: © Zulmaidin/AdobeStock, © Jacob Lund/AdobeStock, S. 13: © Halfpoint/AdobeStock, © senivpetro/Freepik, S. 16: © Freepik, S. 17: © MilkaRe Production/AdobeStock, © pvproductions/Freepik, S. 18: © Markus Spiske/unsplash.com, © zabavna/AdobeStock, S. 19: © Hanna/AdobeStock, S. 20: © Darren Baker/AdobeStock, S. 21: © candy1812/AdobeStock, © BillionPhotos.com/AdobeStock, S. 23: © Freepik, © tirachardz/Freepik, S. 24: © Halfpoint/AdobeStock, S. 25: © zadorozhna/AdobeStock, © yanalya/Freepik, S. 26: © Pressfoto/Freepik, S. 28: © Flamingo Images/AdobeStock

Mitglieder der meditaxa Group e. V.

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12
45470 Mülheim a. d. Ruhr
02 08/308 34-0

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75
28203 Bremen
04 21/36 90 40

alpha

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen
060 42/978-50

Germaniastraße 9
34119 Kassel
05 61/712 97-10

Bantzerweg 3
35396 Gießen
06 41/30 02-3

Lurgi Allee 16
60439 Frankfurt
069/95 00 38-14

Falkensteiner Straße 77
60322 Frankfurt
069/95 00 6-0

Berliner Platz 11
97080 Würzburg
09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
036 43/88 70-21

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85
01187 Dresden
03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9
03044 Cottbus
03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14
04347 Leipzig
03 41/463 77 30

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97
10625 Berlin
030/450 85-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Im Kohlhof 19
22397 Hamburg
040/61 18 50 17

Hindenburgstraße 1
23795 Bad Segeberg
045 51/88 08-0

Stiftstraße 44
25746 Heide
04 81/51 33

Dornbach-Lang-Koch GmbH & Co. KG

Steuerberater

Hausertorstraße 47b
35578 Wetzlar
064 41/96 319-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70
48161 Münster-Nienberge
025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128
45219 Essen-Kettwig
020 54/9527-77

Königsallee 47
44789 Bochum
02 34/93034-32

Jahnel und Klee

Steuerberater
Robert-Koch-Straße 29 – 31
51379 Leverkusen
021 71/34 06-0

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22
54295 Trier
06 51/978 26-0

Goethestraße 12
66538 Neunkirchen
068 21/999 72-0

Media

Steuerberatungsgesellschaft mbH

B 7, 18
68159 Mannheim
06 21/53 39 40-0

PRO VIA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lessingstraße 10
76135 Karlsruhe
07 21/559 80-0

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9
79100 Freiburg
07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17
82418 Murnau am Staffelsee
088 41/884 16 76 97 0

Landshuter Allee 10

80637 München
089/189 47 60 0

ZUFRIEDENE MANDANTEN SIND UNSER ERFOLG.

Die **meditaxa Group e. V.** ist ein **Zusammenschluss von Steuerberatern, Rechtsanwälten und Ärzten**. Wir beraten Mandanten aus **Heilberufen** in **betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen**, bei kassen- und privatärztlichen Themen und besonders hinsichtlich **Kooperationen** wie Praxisgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparatgemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

Unser **Mandanten-Magazin meditaxa** veröffentlicht wichtige Änderungen im Steuerrecht, das auch über www.meditaxa.de aktuelle Hinweise gibt. **Nutzen Sie unser Fachwissen!**



meditaxa Group e.V.

DIE STEUER- UND WIRTSCHAFTSBERATER FÜR ÄRZTE

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Haas
Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Telefon 0208 308340 · Telefax 0208 3083419
www.meditaxa.de

